Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor(en): **Dürrenmatt, H. / Mouttet, H.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1937)**

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-418583

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Justizdirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1937.

Direktor: Regierungsrat Dr. **H. Dürrenmatt.**
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **H. Mouttet.**

I. Allgemeiner Teil.

1. Gesetzgebung.

Am 3. Februar 1937 hat der Grosse Rat das von uns in Verbindung mit den Berufsverbänden des Notariats und der Notariatskammer vorbereitete Dekret über die nebenberufliche Tätigkeit der Notare angenommen. Es dehnte die behördliche Aufsicht über die nebenberuflichen Tätigkeiten der Notare aus und führte eine zusätzliche Kaution für diese Tätigkeiten ein. Beides entsprach einem dringenden Bedürfnis, indem die Nebentätigkeit für die Notare im Verlaufe der Zeit von immer grösserer Bedeutung geworden ist.

Auf 1. Juli 1937 ist das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1936 über die Revision der Titel XXIV bis XXXIII des Obligationenrechts und eine neue Handelsregisterverordnung in Kraft getreten. Eine Ergänzung oder Abänderung des kantonalen EG zum ZGB erwies sich indessen nicht als erforderlich; der Regierungsrat hat daher die nötigen Einführungsvorschriften auf unseren Antrag durch Verordnung vom 15. Juni 1937 erlassen. Vor allem musste die durch Art. 633 OR eingeführte Depositenstelle für Einzahlungen auf das Aktienkapital einer zu gründenden Aktiengesellschaft bestimmt werden; dem Schutzzweck dieser Vorschrift entsprechend wurde als solche für das Gebiet des Kantons bezeichnet die Kantonalbank von Bern (Hauptsitz, Filialen und Agenturen).

2. Herausgabe einer neuen Gesetzessammlung.

Eine grosse Anzahl der in der gegenwärtigen Gesetzessammlung von 1900 mit jährlichen Nachtragsbänden enthaltenen Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Kreisschreiben und Instruktionen ist durch die Bundesgesetzgebung und spätere kantonale Erlasse ausdrücklich aufgehoben, überholt oder teilweise abgeändert worden. Dadurch ist der Gebrauch der Gesetzessammlung umständlich geworden, und in vielen Fällen ist es nicht nur für den Laien, sondern auch für den Juristen schwierig geworden, festzustellen, was heute noch in Kraft steht. Wir haben daher dem Regierungsrat beantragt, auf 31. Dezember 1940 eine bereinigte Gesetzessammlung herauszugeben. Der Regierungsrat hat diesen Antrag zum Beschluss erhoben und am 17. März 1937 eine Kommission bestellt, welche die leitenden Grundsätze für die Herausgabe der neuen Gesetzessammlung aufzustellen und die Arbeit zu überwachen hat. Die Kommission setzt sich zusammen aus Regierungsrat Dr. Dürrenmatt, als Vorsitzenden, Regierungsrat Dr. Mouttet, Obergerichtspräsident Lauener, Professor Dr. Blumenstein und Staatsschreiber Schneider als Mitglieder; das Sekretariat wurde Dr. Roos, Sekretär der Justizdirektion, übertragen. Mit der Redaktionsarbeit ist Professor Dr. Rennefahrt beauftragt worden, dem als Hilfskraft Dr. Roos zur Seite steht. Die Kommission und die Redaktoren haben ihre Arbeit im Verlauf des Berichtsjahres aufgenommen.

II. Besonderer Teil.

1. Wahlen.

I. Gemäss den Vorschlägen der Justizdirektion wurden infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber durch den Regierungsrat neu gewählt:

a) als Amtsverweser von Konolfingen: Willy Blaser, Notar in Konolfingen;

b) als Jugendanwalt des I. Bezirkes: Jakob Rohner, Fürsprecher, Beamter der kantonalen Polizeidirektion, Bern;

c) als Amtsschreiber von Burgdorf: Max Häberli, Notar in Bern;

d) als Amtsverweser von Pruntrut: Dr. Georges Boinay, Fürsprecher und Notar in Pruntrut;

e) als Stellvertreter des Betreibungsbeamten von Fraubrunnen: Ernst Thommen, Amtsschreiber, Fraubrunnen;

f) als Amtsverweser von Fraubrunnen: Hans Buri, Notar in Fraubrunnen;

g) als Stellvertreter des Betreibungsbeamten von Moutier: Maurice Beuret, Angestellter des Betreibungsamtes, Moutier;

h) als Mitglied der Prüfungskommission für Notare im deutschen Kantonsteil: Fritz von Fischer, Fürsprecher in Bern; bisher Ersatzmann;

i) als Amtsverweser von Oberhasli: Grossrat Daniel Jossi, Wasserwendi, Hasliberg;

k) als Amtsverweser von Frutigen: Max Werder, Aktuar des Regierungsstatthalteramtes Frutigen;

l) als Stellvertreter des Betreibungsbeamten von Niedersimmental: Alfred Boller, Amtsschreiber, Wimmis;

m) als Stellvertreter des Betreibungsbeamten von Obersimmental: Paul Derendinger, Amtsschreiber, Blankenburg.

Infolge Ablaufs der Amtsdauer wurden der Präsident und die Mitglieder der Notariatskammer für weitere vier Jahre in ihrem Amte bestätigt. In den Gültschatzungskommissionen für den Jura und das Oberland wurden die Obmänner und deren Stellvertreter neu bestellt.

II. Im öffentlichen Wahlgang wurden durch das Volk gewählt:

als Gerichtspräsident und Regierungsstatthalter von Aarberg: Dr. Edwin Schweingruber, Fürsprecher in Bern.

III. Vom Regierungsrat wurden durch stille Wahl als gewählt erklärt:

a) als Gerichtspräsidenten von Bern: Dr. Walter Loosli, bisher Jugendanwalt des I. Bezirkes in Bern, und Hans Tschumi, Fürsprecher in Bern;

b) als Gerichtspräsident und Regierungsstatthalter von Schwarzenburg: Eduard Müller, bisher Gerichtsschreiber, Schwarzenburg.

2. Regierungsstatthalterämter.

Im Berichtsjahr sind 4 Beschwerden eingelangt. 2 Beschwerden wurden nach Erledigung der Streitsachen, mit denen sie im Zusammenhange standen, zurückgezogen. 1 Beschwerde wurde abgeschrieben, da die Beschwerdepunkte nicht der Entscheidung des Regierungsrates unterliegen. Eine auf Ende Jahres eingelangte Beschwerde blieb im Berichtsjahr unerledigt.

Eine gegen einen Regierungsstatthalter auf eigenes Begehren eingereichte Disziplinaruntersuchung wurde mangels Vorliegens einer Amtspflichtverletzung aufgehoben.

Die Geschäftsführung der Sekretariate einzelner Regierungsstatthalterämter wurde durch das Inspektorat einer Kontrolle unterzogen. Die Aussetzungen, die gemacht werden mussten, betreffen namentlich die Handhabung der Gebührenvorschriften und den Stempelbezug.

Zur Beeidigung eines Feldhüters im Sinne des Art. 66 StrV ist gemäss Art. 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 1831 der Regierungsstatthalter zuständig.

Der Regierungsstatthalter hat anlässlich der Rechnungspassation zu entscheiden, ob die Aufnahme eines Postens in die Gemeinderechnung grundsätzlich zulässig ist (Anwaltskosten für einen in Ausübung seines Amtes angegriffenen Gemeindefunktionär). Der Beschwerdeweg bleibt vorbehalten.

Gemäss § 12 der Verordnung vom 20. Februar 1925 betreffend die Aufsicht über die Stiftungen kann die Aufsichtsbehörde für die Prüfung der jährlichen Stiftungsrechnung eine Gebühr von Fr. 2—30 verlangen. Die Gebühr ist von der Stiftungsbehörde zu beziehen und fällt, je nachdem die Stiftung unter der Aufsicht der Gemeinde oder einer staatlichen Behörde (Regierungsstatthalter, Regierungsrat) steht, in die Gemeinde- oder Staatskasse.

3. Notariat.

Zu der ersten Notariatsprüfung meldeten sich 17 Bewerber; 11 bestanden sie und 6 wurden abgewiesen. An der zweiten Prüfung nahmen 22 Bewerber teil; 16 Bewerber konnten patentiert werden und 6 bestanden die Prüfung nicht.

6 praktizierende Notare sind im Berichtsjahr gestorben, 7 haben auf die Berufsausübung verzichtet, einem wurde das Patent entzogen. Die Bewilligung zur Berufsausübung wurde 16 Notaren erteilt, 6 davon als angestellte Notare.

Vom Vorjahr haben wir 21 unerledigte Disziplinarfälle übernommen; neu eingegangen sind 32 Beschwerden, ferner wurde in 7 Fällen von Amtes wegen eine Disziplinaruntersuchung eröffnet. 51 Fälle sind erledigt worden und 9 Fälle mussten auf das neue Jahr übertragen werden. In 10 Fällen mussten Disziplinarstrafen ausgesprochen werden, nämlich: ein Patententzug, 7 Bussen und 2 Verweise.

Begehren um amtliche Festsetzung von Kostenrechnungen waren zu Beginn des Berichtsjahres 9 hängig, neu langten ein 22. Davon konnten erledigt werden 22, so dass auf das neue Jahr 9 Kostenfestsetzungsgesuche übertragen werden mussten. In 6 Fällen wurde die angefochtene Rechnung des Notars herabgesetzt.

In Ausführung des neuen Prüfungsreglementes vom 21. Juli 1936 haben wir am 10. Mai 1937 eine Verfügung erlassen über die Ausweise, welche die Bewerber für das Staatsexamen über ihre buchhalterischen Kenntnisse vorlegen müssen.

Das Dekret vom 3. Februar 1937 über die nebenberufliche Tätigkeit der Notare ist vom Regierungsrat

auf 1. April 1937 in Kraft gesetzt worden unter Einräumung einer Übergangsfrist bis 30. September 1937 zur Leistung der zusätzlichen Kaution. Die Höhe dieser besondern Kaution ist im dekretsmässigen Rahmen von Fr. 10,000 bis Fr. 30,000 nach Anhörung des Revisionsverbandes bernischer Notare auf Grund des Umfanges und der Art und Weise der nebenberuflichen Tätigkeit festgesetzt worden. Von den auf Ende des Jahres 296 selbständig praktizierenden Notaren haben 274 die zusätzliche Kaution geleistet und die Bewilligung zur Ausübung nebenberuflicher Tätigkeit erhalten: 136 Notare haben eine zusätzliche Kaution von je Fr. 10,000 geleistet, 100 eine solche von Fr. 15,000, 29 eine solche von Fr. 20,000 und 9 eine solche von Fr. 30,000. Die Notare, welche im Besitze der Bewilligung der nebenberuflichen Tätigkeit sind, sind zur Aufklärung des Publikums im kantonalen Amtsblatt publiziert.

Leider ist im Berichtsjahr wieder ein grösserer Unterschlagungsfall eines bernischen Notars vorgekommen, der im Publikum starke Beunruhigung erregte. Er gab auch Anlass zu einer Aussprache im Grossen Rat auf Grund einer Interpellation von Grossrat Dr. Flückiger und einer Motion von Grossrat Bühler, welche erheblich erklärt worden ist. Im Mittelpunkt der Aussprache stand der Ausbau des Inspektorates. Wir haben sogleich die Notariatskammer zu einer besondern Sitzung zur Besprechung dieser Frage einberufen und uns mit den beiden Berufsverbänden des Notariats, dem Verein bernischer Notare und dem Revisionsverband bernischer Notare in Verbindung gesetzt. Die Erhebungen und Vorarbeiten konnten indessen auf Ende des Berichtsjahres noch nicht abgeschlossen werden; die erforderlichen Massnahmen werden im Verlauf des laufenden Jahres getroffen werden. Wir möchten aber neuerdings betonen, dass die weitaus überwiegende Mehrheit des bernischen Notariats sich ihrer Vertrauensstellung würdig erweist und sich ihrer Pflichten und Verantwortung gegenüber dem Volksganzen bewusst ist. Der Revisionsverband bernischer Notare hat auch im Einvernehmen mit uns sofort neue und verschärfte Weisungen zur Durchführung der Inspektionen erlassen. Vom Erfolg dieser Massnahmen wird es zum guten Teil abhangen, ob der Ausbau des Verbandsinspektorates verbunden mit verstärktem staatlichem Mitspracherecht für die Beseitigung der auch im Grossen Rat gerügten Mängel ausreichen wird oder ob der Kanton zum System des staatlichen Inspektorates übergehen soll.

4. Grundbuchwesen (Amtsschreibereien).

a. Grundbuchbereinigung.

Immer wieder stellt man fest, dass anlässlich der Bereinigung der Grundbücher im Kanton Bern, wie sie im Gesetz vom 27. Juni 1909, modifiziert und ergänzt durch das Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, umschrieben ist, Grundbucheintragungen entstanden sind, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen. Was damals, anlässlich der Anlage des kantonalen Grundbuches, unterlassen wurde, die Prüfung der angemeldeten Rechte, muss heute, vielfach unter ungünstigeren Verhältnissen, nachgeholt werden. Das beansprucht Zeit und verlangt eine Beharrlichkeit, von der sich der, welcher mit der Materie nicht vertraut ist, kaum Rechenschaft zu geben vermag. Im Berichtsjahr ist die Bereinigung dieses kantonalen Grundbuchs für weitere 9 Gemeinden beendigt und das schweizerische Grundbuch eingeführt worden. Dieses ist nun in 360 Gemeinden in Kraft.

Die Neuvermessung oberländischer Gemeinden hat erneut bestätigt, dass die Einführung des schweizerischen Grundbuches in unvermessenen Gebieten nicht zu empfehlen ist. Wo wir im kantonalen Grundbuch nur ein Grundstück haben, bestehen tatsächlich oft deren 2 und mehr, die nicht aneinander grenzen, und nicht selten stehen Gebäude nicht auf den Grundstücken, auf denen sie nach dem Grundbuch stehen sollten. Diese und andere Feststellungen gaben uns Veranlassung, zu prüfen, wie die den Gemeinden obliegende Pflicht, wie sie im Dekret vom 26. Februar 1930 in § 4 enthalten ist, erfüllt wird. Die Berichte gaben kein erfreuliches Bild. Stark belastete Gemeinden haben einen Vermessungsfonds, der den besser situierter Gemeinden erheblich übersteigt, und eine Gemeinde hat erklärt, dass der Fonds andern Zwecken dienstbar gemacht wurde. Bei einigem guten Willen scheint aber jede Gemeinde imstande zu sein, innert wenigen Jahren einen Fonds zu äufnen, der es mit den Mitteln, welche der Bund zur Verfügung stellt, erlauben dürfte, mit der Grundstückvermessung zu beginnen. Das würde zur Prüfung und Abklärung auch der Unmenge von Waldansprachen und Streuerechte führen, Rechte, deren Begründung heute unzulässig ist und die immer wieder zu Streitigkeiten Anlass geben und zur Frage führen, ob das Recht vielleicht Eigentum an Grund und Boden in sich schliesse und wem es zustehe.

Die Kantonsgrenze Bern-Solothurn ist noch nicht bereinigt. Gebiete bernischer Gemeinden liegen immer noch im Kanton Solothurn und umgekehrt. Bleibt dies so, so drängt sich die Frage auf, ob im Kanton Bern ein besonderes Grundbuch für denjenigen Teil der solothurnischen Gemeinde Schnottwil anzulegen sei, der im Kanton Bern liegt.

Mit den vom Vorjahr übernommenen waren 10 Beschwerden zu behandeln. Vier davon haben ihre Erledigung gefunden, die übrigen sechs werden im Zusammenhang mit andern Geschäften zu erledigen sein.

Eine Einfrage, ob die Seybücher für Schafberge weitergeführt werden könnten, mussten wir grundsätzlich ablehnend beantworten. Es wird Sache der Beteiligten sein, die Alp in Kuhrechte einzuteilen und so die Voraussetzungen für die Anlage und Führung von Seybüchern auch für Schafberge zu schaffen.

b. Grundbuchführung und Gebührenbezug.

Im allgemeinen war die Geschäftsführung befriedigend. Ein Grundbuchverwalter, der auf eingereichte Strafanzeige hin in seiner Tätigkeit eingestellt werden musste, ist kurz darauf zurückgetreten. Dem Staat und Dritten ist kein Schaden entstanden.

Im Berichtsjahr sind 39 Beschwerden eingegangen, vom Vorjahr wurden 13 übernommen. Davon wurde nur eine dem Regierungsrat unterbreitet, sie wurde teilweise zugesprochen und teilweise abgewiesen. Von den übrigen wurden 13, zum Teil nach erhaltener Aufklärung, zurückgezogen. Weitaus die Mehrzahl, 23, wurden brieflich erledigt. Entweder gab man dem Beschwerdeführer bekannt, unter welchen Bedingungen das Geschäft neuerdings eingereicht werden könne, oder

man gab dem Grundbuchverwalter Weisung, die Anmeldung zu behandeln. 15 blieben unerledigt.

Immer wieder muss wiederholt werden, bei Veräusserung von Teilen eines Grundstückes seien die Dienstbarkeiten zu bereinigen. Es kann dem Erwerber nicht gleichgültig sein, mit welchen Dienstbarkeiten sein Grundstück belastet bleibt. Der Notar hat auch in dieser Richtung dessen Interessen nach Kräften zu wahren und darauf zu dringen, dass Lasten und Rechte auf dem Grundstückteil, der weder belastet noch berechtigt sein kann, gelöscht werden. Die Grundbuchverwalter sollen Verträge, in denen die Feststellung fehlt, welche Dienstbarkeiten den veräusserten Grundstückteil betreffen, zurückweisen und, wo dies möglich ist, die Feststellungen nachprüfen. Es sollte nicht vorkommen, dass eine Strasse, welche die Gemeinde übernimmt, mit einem Recht zum Fischen belastet bleibt. Unterlässt man solche Bereinigungen, so wird der Zweck des Grundbuches, klare Rechtsverhältnisse an Grundstücken zu schaffen, zum Teil illusorisch.

Nicht selten wird ein Grundstück überbaut, bevor der Vertrag um Grund und Boden im Grundbuch eingetragen ist. Auch das sollte vermieden und der Erwerber darauf aufmerksam gemacht werden, dass das Eigentum an Grund und Boden grundsätzlich auch alle Bauten umfasst, Art. 667 ZGB. Der Verkäufer kann daher, wenn die rechtzeitige Einreichung des Vertrages um das Land unterbleibt, auch Eigentümer des Gebäudes werden und hat gegebenenfalls die allfälligen damit verbundenen Folgen zu tragen, während der Käufer möglicherweise die Handänderungsabgabe auch vom Wert des Gebäudes, das, wie erwähnt, kraft Gesetz Eigentum des Verkäufers geworden ist, zu entrichten hat.

Abgesehen von den Beschwerden waren 380 schriftliche Einfragen und Gesuche zu behandeln. Ferner waren Reglemente von Korporationen im Sinne von Art. 20 EG zum ZGB zu prüfen, zur Ergänzung zurückzuweisen oder dem Regierungsrat zu unterbreiten, zu Geschäften anderer Direktionen, die sich auf dingliche Rechte an Grundstücken und Bodenverbesserungen bezogen, Stellung zu nehmen, Eingaben von Angestellten zu erledigen und verschiedene Kreditgesuche zu behandeln.

In einem Kreisschreiben musste an die Bestimmung erinnert werden, nach der, wenn der Grundbucheintrag aus gesetzlichen Gründen nicht erfolgen kann, die Handänderungsabgabe bis auf $^1/_{10}$ zurückzuerstatten ist. Doch soll der Staat in solchen Fällen nicht weniger als Fr. 3 und nicht mehr als Fr. 30 beziehen.

Die Zusammenstellung über die Geschäftslast der Grundbuchämter ergibt für den ganzen Kanton folgendes:

	1937	1936
I. Eigentumsübertragungen:		
1. Erbgang und Teilung	2,588	2,545
2 Kauf und Tausch .	9,235	8,840
3. Aus ehelichem Güterrecht	117	117
4. Zwangsverwertungen	664	707
5. Expropriationen . .	58	86
6. Neue Grundbuchblätter	1,496	1,507
Total	14,158	13,802
Betroffene Grundstücke	37,127	37,078
Summe . . . . . Fr.	271,068,705	254,012,578
II. Dienstbarkeiten und Grundlasten	2,925	3,804
Betroffene Grundstücke	8,759	9,549
III. Grundpfandrechte:		
Schuldbriefe	8,788	8,931
Grundpfandverschreibungen	2,139	2,235
Total	10,927	11,166
Betroffene Grundstücke	35,700	34,841
Summe . . . . . Fr.	115,816,638	105,620,715
IV. Vormerkungen	7,930	8,838
Betroffene Grundstücke	26,531	31,481
V. Anmerkungen	1,015	995
VI. Abänderungen	27,249	25,397
VII. Löschungen	25,812	24,438
Betroffene Grundstücke	69,285	67,518
Summe . . . . . Fr.	92,512,357	94,828,381

Die Zahlen weisen gegenüber dem Vorjahr nur unwesentliche Änderungen auf. Die Summe der Eigentumsübertragungen ist um rund Fr. 15,000,000 höher, diejenige der Grundpfandrechte ist um rund Fr. 10,000,000 gestiegen, während die Vormerkungen — es kommen hier hauptsächlich Pfändungen, anbegehrte Grundpfandverwertungen und Konkurse in Frage — um 10 % zurückgegangen sind.

Über die Führung der Schiffsregister ist auch dieses Jahr nichts Nennenswertes zu berichten.

5. Gerichtsschreibereien.

Im Berichtsjahr sind folgende Gerichtsschreibereien inspiziert worden: Bern, Biel, Fraubrunnen, Moutier, Obersimmental, Niedersimmental, Schwarzenburg, Wangen. Die Geschäftsführung war befriedigend. Die Berichte wurden mit den nötigen Weisungen den Beamten zur Kenntnis gebracht.

Durch ein Kreisschreiben wurde im Einverständnis mit der Aufsichtsbehörde die Kostenberechnung für Konkursbegehren, die durch Zahlung, Rückzug oder infolge Nichtleistung des Kostenvorschusses ihre Erledigung finden, für sämtliche Richterämter des Kantons einheitlich geregelt, zwecks Aufhebung bestehender Ungleichheiten in der Anwendung des Gebührentarifs.

Für Verfügungen, die der Richter gemäss Art. 987 des revidierten OR zu treffen hat, findet § 2, II, 4, des Gebührentarifs Anwendung, wobei die einzelnen Verfügungen mit Fr. 2 bis maximal Fr. 30 zu tarifieren sind.

Das Armenrecht wirkt auf schon bezahlte und durch Vorschuss gedeckte verfallene Gerichtskosten nicht zurück, dagegen besteht vom Zeitpunkt der Erteilung des Armenrechts an die Wirkung des Armenrechts gemäss Art. 81, 1, ZPO in vollem Umfange. Verbleibt bei Abschluss des Kontos der Partei nach dieser Regel ein restanzlicher Vorschuss, so ist er zu restituieren.

Mit dem Kanton Zürich besteht kein Konkordat betreffend unentgeltliche Vornahme von Requisitorien in

Armenrechtssachen. Die Justizdirektion des Kantons Zürich lehnte die Rückerstattung einer Nachnahme bzw. eines Gebührenbetrages in einer Armenrechtssache ausdrücklich ab. Zürcherische Requisitorien in armenrechtlichen Fällen sind demnach ebenfalls nicht gebührenfrei zu behandeln.

6. Betreibungs- und Konkursämter.

Im Berichtsjahr wurden Inspektionen über das Kassawesen, die Buchführung und den Gebührenbezug vorgenommen auf den Ämtern: Bern, Thun, Biel, Interlaken, Neuenstadt, Delsberg, Niedersimmental und Obersimmental.

Auf einem Betreibungsamte wurden Unregelmässigkeiten festgestellt, welche zur Überweisung des Berichtes an die kantonale Aufsichtsbehörde führten. In der Folge wurde dem fehlbaren Beamten eine Busse auferlegt.

Die Arbeitslast der Betreibungsämter ist etwas zurückgegangen, ebenso die Zahl der eröffneten Konkurse. Es wurde dadurch eine normale Erledigung der Geschäfte möglich und die Aufarbeitung der in der Krisenzeit unvermeidlichen Rückstände.

Im Einverständnis mit der Aufsichtsbehörde wurde ein Kreisschreiben erlassen, welches Wegleitungen über die Anwendung von Art. 8 des Betreibungsgesetzes betreffend Auskunfterteilung, sowie über die gemäss Art. 9 GT zu berechnenden Gebühren, enthält. Der kantonalen Zentralstelle für Berufsberatung wurde für die Auskünfte Gebührenfreiheit bewilligt, insoweit die Gebühren dem Staate belastet werden müssten und nicht von den Beteiligten erhältlich sind.

Gemäss Art. 7 der Haager Übereinkunft vom 17. Juli 1905 können die Kosten, welche durch Mitwirkung eines Vollziehungsbeamten entstanden sind, vom ersuchenden Staate verlangt werden. Da im Verkehr mit Deutschland der direkte Verkehr der Gerichts- und andern Behörden unter sich ohne diplomatischen Weg üblich ist, können die Gebühren des Gerichtsvollziehers, der ein Verwertungsbegehren zustellt, direkt vom ersuchenden schweizerischen Betreibungsamt einkassiert werden.

Die Übertragung einer Liegenschaft gemäss Art. 133 VZG an einzelne Erben ist dem Freihandverkauf gleichzustellen. Entgegen der in einzelnen Kommentaren vertretenen Auffassung haben wir uns dahin geäussert, dass in einem solchen Falle der Abtretungsvertrag der öffentlichen Verurkundung bedarf.

7. Güterrechtsregister.

Beschwerden sind keine eingelangt.

Es waren eine Reihe von Einfragen zu beantworten.

Gemäss Art. 9, Abs. 3, SchlT sind Eheleute, die sich vor dem Inkrafttreten des ZGB verheiratet haben, befugt, durch schriftliche Erklärung ihre Rechtsverhältnisse auch unter sich dem neuen Recht zu unterstellen. Eine Befristung ist nicht vorgesehen; daher kann der Vorschrift des Art. 141, Abs. 2, EG zum ZGB nur die Bedeutung einer Ordnungsvorschrift zukommen. (Kreisschreiben des Bundesrats vom 22. Oktober 1911; Mutzner Art. 9, N. 138 u. a.)

Die erwähnte Erklärung können aber nur Eheleute abgeben, die seinerzeit nicht eine Beibehaltungserklärung im Sinne des Art. 9, Abs. 2, EG zum ZGB abgegeben haben, indem sie damit ihr Wahlrecht konsumiert haben (MschrBVerwR Nr. 12). Solche Ehegatten müssen einen Ehevertrag abschliessen, wenn sie sich unter einen Güterstand des ZGB stellen wollen.

Bei Rechtsgeschäften unter Ehegatten ist, auch wenn es sich um Grundstücke handelt, für die Zuständigkeit des Güterrechtsregisterbüros nicht massgebend der Ort, wo sich der Vertragsgegenstand befindet, sondern der Wohnsitz des Ehemannes (Art. 250, 1, ZGB).

Als Miteigentümer oder Gesamteigentümer ist die Ehefrau direkter Vertragskontrahent, und es handelt sich um ein Rechtsgeschäft im Sinne von Art. 177, 2, und Art. 248 ZGB.

Sofern seit dem Wohnsitzwechsel der Ehegatten mehr als 3 Monate verstrichen sind, kann ein am früheren Wohnsitz eingetragener Ehevertrag nicht gemäss Art. 20 der GüV angemeldet werden. Es muss eine neue Anmeldung gemäss Art. 12 GüV erfolgen. Es hat sich die Frage erhoben, ob eine neue Verurkundung verlangt werden muss. Wir haben uns dahin geäussert, dass die Eintragung auf Grund des am früheren Wohnsitz abgeschlossenen Ehevertrages erfolgen kann. Immerhin sollte der Registerführer vorsichtigerweise die Ehegatten darauf aufmerksam machen, dass ein gewisses Risiko vorhanden ist, indem eine gerichtliche Instanz sich der im Kommentar Egger (N. 5 zu Art. 250 ZGB) vertretenen Auffassung anschliessen könnte, welche eine neue Beurkundung für notwendig erachtet.

8. Handelsregister.

Im Berichtsjahr sind neu eingelangt 92 Geschäfte. Vom letzten Jahr sind 22 Geschäfte übernommen worden, so dass sich eine Gesamtzahl von 114 Geschäften ergibt. Von den erledigten Geschäften sind 11 Einfragen über rechtliche und administrative Verhältnisse. Durch Korrespondenz sind insgesamt 66 Fälle erledigt worden. In 28 Fällen liessen sich die Aufgeforderten nach näherer Aufklärung eintragen, in 38 Fällen verzichtete die Aufsichtsbehörde in diesem Vorverfahren auf die Eintragung.

In 7 Fällen sprach der Regierungsrat Ordnungsbussen gemäss Art. 943 (alt 864) OR aus, da auf die Aufforderung zur Eintragung weder Weigerungsgründe angegeben noch die Eintragung angemeldet wurde. Die Justizdirektion verfügte in 7 Fällen die Löschung von Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereinen. Mit dem Inkrafttreten des neuen Obligationenrechts und der neuen Handelsregisterverordnung soll pro Kanton nur eine einzige kantonale Aufsichtsbehörde bestehen. Weitere 12 Löschungen von Amtes wegen wurden daher seit dem 1. Juli 1937 durch den Regierungsrat verfügt.

Ein Begehren um Wiedereintragung einer gelöschten Kollektivgesellschaft wurde durch Entscheid des Regierungsrates abgewiesen. Ein gegen diesen Entscheid eingereichter Rekurs wurde vom Bundesgericht gutgeheissen. Dagegen wurde der eingereichte Rekurs gegen einen Entscheid des Regierungsrates betreffend Zwangseintragung einer Filiale abgewiesen. Ein weiterer Rekurs an das Bundesgericht gegen die Auferlegung einer

Ordnungsbusse an eine Aktiengesellschaft und deren Verwaltung ist im Berichtsjahr noch unerledigt.

Beschwerden gegen Handelsregisterführer wurden keine eingereicht.

9. Kontrolle des Stempelbezuges.

Erhebliche Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Stempelgesetzes sind nicht festgestellt worden. Ungenügend gestempelte Eingaben wurden in der Regel zur Stempelung zurückgesandt. Auf den Gerichtsschreibereien und Sekretariaten der Regierungsstatthalterämter wurde die Stempelung der Akten eingehend kontrolliert. In einer Reihe von Fällen musste die Stempelung von Akten verlangt werden, es betrifft dies namentlich Akten in Administrativstreitigkeiten, Bewilligungsgesuche, dann Auszüge aus dem Zivilstandsregister, Gutachten und die den Parteidoppeln der Schriftsätze beigehefteten Doppel der richterlichen Verfügungen. Dagegen sind stempelfrei Quittungen des Staates für Vorschüsse in Zivilsachen (§ 2, lit. *g*, StG) selbst dann, wenn die Stempel nachher in die Kostenrechnung aufgenommen werden könnten. Auch staatliche Quittungen für bezahlte Gebühren oder Kosten in Zivil- und Strafsachen sind stempelfrei.

10. Vormundschaftswesen.

Die Zahl der vormundschaftlichen Geschäfte steht ungefähr auf der Höhe des Vorjahres (rund 200).

Aus dem Vorjahr haben wir 3 Beschwerden übernommen, 11 Beschwerden kamen hinzu. In 10 Fällen wurde der Entscheid des Regierungsstatthalters als erstinstanzliche Aufsichtsbehörde bestätigt, ein Rekurs wurde zugesprochen.

Wurde eine Beschwerde gegen die Vormundschaftsbehörde zugesprochen, so wurden bis dahin in der Regel die Verfahrenskosten gemäss Art. 39 VRPG der unterliegenden Behörde auferlegt, was indessen deren Stellung als Behörde, welche von Amtes wegen und unter ihrer Verantwortung die notwendigen vormundschaftlichen Massnahmen treffen muss, nicht gerecht wird. Der Regierungsrat hat deshalb die bisherige Praxis verlassen und ist dazu übergegangen, der Vormundschaftsbehörde nur dann Kosten aufzuerlegen, wenn sie böswillig oder fahrlässig gehandelt hat.

Zu Beginn des Berichtsjahres war ein Verfahren auf Entzug der elterlichen Gewalt hängig, neu hinzu kamen 9 Rekurse. In 7 Fällen wurde der Entscheid des Regierungsstatthalters bestätigt, 2 Rekurse wurden zurückgezogen und 1 Fall musste auf das neue Jahr übertragen werden. Gegen 2 Entscheide haben die Eltern die zivilrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen; beide Beschwerden sind von diesem abgewiesen worden.

Im Berichtsjahr langten 2 Gesuche um Mündigerklärung ein. Dem einen konnte entsprochen werden, das andere wurde zurückgezogen.

In Anwendung des Haager Abkommens vom 12. Juni 1902 hatten wir 18 Fälle zu behandeln: 5 Fälle betrafen Ausländerkinder in der Schweiz und 13 Fälle Kinder von Auslandschweizern. Die zuständigen ausländischen und inländischen heimatlichen Behörden haben in allen Fällen aus Gründen der Zweckmässigkeit die Führung der Vormundschaft der Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Kindes überlassen.

Von der Gesamtzahl der auf Ende des Jahres bestehenden 14,869 Vormundschaften waren im Berichtsjahr 6843 Rechnungen fällig; noch nicht abgelegt wurden in den Amtsbezirken Laupen 22, Nidau, Schwarzenburg und Trachselwald je 7, Aarwangen und Burgdorf je 4, Fraubrunnen und Frutigen je 3, Laufen 2, Aarberg, Courtelary, Signau und Wangen je 1.

11. Kantonales Jugendamt.

a. Tätigkeit des Jugendamtes.

Die Arbeit des Jugendamtes hat auch im vergangenen Jahr zugenommen und stellt an das wenige Personal immer grössere Anforderungen. Zurückzuführen ist diese Zunahme in erster Linie auf das in unsern Tagen so häufige Versagen der Familie, was die Behörden nötigt, in vermehrtem Masse zugunsten gefährdeter Jugend einzugreifen. Sodann übertrug die Justizdirektion dem Jugendamt im Berichtsjahr auch die Behandlung der Rekurse, die das Eltern- und Kindesrecht, insbesondere den Entzug der elterlichen Gewalt, betreffen. Im Hinblick auf die dem Jugendamt zur Verfügung stehende Erfahrung und Sachkenntnis erschien diese Zuteilung als zweckmässig. Die daraus erwachsende Mehrarbeit ist aber nicht unbedeutend und verantwortungsvoll.

Ohne weitgehende Heranziehung der privaten Jugendhilfe, in welcher der Vorsteher des Jugendamtes und die Jugendanwälte seit jeher persönlich mitarbeiten, wäre es heute ganz undenkbar, allen Ansprüchen, die an das Jugendamt und die Jugendanwaltschaften gestellt werden, gerecht zu werden. Die freiwilligen Hilfswerke, unter denen wir nur die Stiftung Pro Juventute, die Vereinigung Pro Infirmis, die Gotthelfstiftung, Kinder- und Frauenschutzvereine, die Tuberkulose-Fürsorgestellen und die privaten Erziehungsheime nennen, verdienen deshalb für ihre Tätigkeit alle Anerkennung und den Dank der Staatsbehörden.

Die dem Jugendamt als Aufsichtsbehörde der Jugendrechtspflege zufallenden Aufgaben bewegten sich im bisherigen Rahmen und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Wenn Gemeindebehörden oder Eltern darum ersuchten, übernahm das Jugendamt auch im verflossenen Jahr die Versorgung von Kindern und Jugendlichen, deren Erziehung oder berufliche Ausbildung besondern Schwierigkeiten begegnete. Die Zahl dieser Versorgungen betrug 31.

In 165 Fällen wurde das Jugendamt von andern Direktionen, Bezirks- und Gemeindebehörden, Fürsorgestellen oder Privaten für Berichte, Gutachten und schriftliche Auskünfte in Anspruch genommen, und in ungezählten Fällen erteilte es mündlichen Rat und Auskunft.

Den im vergangenen Jahr eingelaufenen Berichten der Vormundschaftsbehörden und Regierungsstatthalter über die *Pflegekinderaufsicht* ist zu entnehmen, dass das Verständnis für das Los des Pflegekindes und das Verantwortungsgefühl der Behörden diesen Kindern gegenüber im Wachsen begriffen sind, namentlich in den Bezirken, die viele Pflegekinder aufweisen. Schwerere

Gefährdungen von Pflegekindern gelangten dem Jugendamt im verflossenen Jahr keine zur Kenntnis. Dagegen wurden wiederum gegen zwei private Kinderheime Klagen laut, was dem Jugendamt Anlass gab, die Verhältnisse zu untersuchen und auf Beseitigung der festgestellten Mängel zu dringen.

Von den weitern Arbeitsgebieten des Jugendamtes seien erwähnt:

Die Bundeshilfe für Witwen und Waisen. Der kantonale Ausschuss Pro Juventute, der vom Regierungsrat mit der Verteilung der Bundessubvention für Witwen und Waisen betraut ist, behandelte im Berichtsjahr unter dem Vorsitz des Vorstehers des kantonalen Jugendamtes 1204 (1936: 1269) Unterstützungsgesuche und bewilligte auf Grund der von den Bezirks- und Gemeindevertretern durchgeführten Abklärungen für 996 (984) Witwen und 1201 (1243) Waisen jährliche Renten im Gesamtbetrage von Fr. 191,266.25 (229,459 Franken), ferner für einmalige Beiträge Fr. 9618.55 (Fr. 22,240), zusammen Fr. 200,884.80 (Fr. 251,699). Abgelehnt wurden 51 Unterstützungsgesuche, und 45 Gesuche mussten mangels genügender Mittel auf das Jahr 1938 zurückgestellt werden. Leider reichte der in unserem Kanton für die Witwen und Waisen bestimmte Anteil aus der Bundessubvention letztes Jahr nur noch zur Ausrichtung einer durchschnittlichen Jahresrente von Fr. 87, was in vielen Fällen eine unzulängliche Hilfe bedeutet.

Jugendtagssammlung 1937. Die Geldsammlung des kantonalen Jugendtages, bei der das Jugendamt jeweilen mitwirkt, ergab im Jahr 1937 die Summe von Fr. 66,748.23 (1936: Fr. 69,702.45). Davon wurden Fr. 24,000 der Stipendienkasse des kantonalen Jugendtages, Fr. 12,000 dem Arbeitsheim für geistesschwache Mädchen im Schloss Köniz und Fr. 4000 dem bernischen Verein der Freunde des jungen Mannes zugewiesen. Ein Drittel der Sammlung verbleibt jeweilen in den Amtsbezirken für lokale Werke der Jugendhilfe. Seit der Gründung des Jugendtages im Jahre 1921 wurden insgesamt Fr. 1,239,272 gesammelt und davon Fr. 125,215 für Berufsstipendien verwendet.

Kartenspende Pro Infirmis (zugunsten gebrechlicher Kinder und Erwachsener). Die von der Schweizerischen Vereinigung Pro Infirmis jährlich vor Ostern durchgeführte Kartenspende ergab letztes Jahr im Kanton Bern den Betrag von Fr. 38,303 (1936: Fr. 36,950). Davon wurden 45% den Verbänden überwiesen, die der Schweizerischen Vereinigung angeschlossen sind, während 55% oder Fr. 21,475 direkt den bernischen Werken zuflossen, die sich der gebrechlichen Kinder und Erwachsenen annehmen.

Aus dem vom Jugendamt verwalteten *Stipendienfonds der Bundesfeierspende 1932* wurden an 20 geistig oder körperlich gebrechliche Jugendliche Stipendien ausgerichtet im Betrage von Fr. 3774 (1936: Fr. 4415).

b. Tätigkeit der Jugendanwaltschaften.

Das Jahr 1937 verzeichnet abermals eine Zunahme der rechtsbrechenden Jugend, und zwar stieg die Zahl der angeschuldigten Kinder von 315 auf 345, die der angeschuldigten Jugendlichen von 379 auf 416, was eine Zunahme von 67 Angeschuldigten oder nahezu 10% ergibt.

Der Jugendanwalt des Amtsbezirkes Bern weist in seinem Bericht darauf hin, dass Kinder und Jugendliche immer wieder mit Flobertpistolen und andern Schusswaffen Unglück anrichten und dass daher Mittel und Wege gesucht werden sollten, um zu verhindern, dass Kinder und Jugendliche sich Waffen und Munition verschaffen können.

Die 5 Jugendanwaltschaften hatten sich im Berichtsjahr mit 345 Kindern und 416 Jugendlichen, insgesamt mit 761 Angeschuldigten (1936: 694) zu befassen. Davon waren 668 Neueingänge und 93 vom Vorjahr übernommene Untersuchungen. 97 Fälle gingen am Jahresende unerledigt auf das neue Jahr über. Gegen 225 Kinder und 239 Jugendliche, insgesamt 464 Angeschuldigte, mussten Erziehungsmassnahmen und Strafen ausgesprochen werden. Bei 65 Kindern und 115 Jugendlichen wurde die Untersuchung aufgehoben, wobei die Jugendanwälte in 23 Fällen vormundschaftliche Massnahmen beantragten. Zu psychiatrischer und psychologischer Begutachtung gaben 11 Kinder und 15 Jugendliche Anlass.

Die Knaben waren mit rund 86%, die Mädchen mit 14% an den Verfehlungen beteiligt. Von den verschiedenen Altersstufen wiesen im Berichtsjahr die 15- und 17jährigen mit je 101 und 129 die grössten Beteiligungsziffern an den Delikten auf. Trotz kleiner Schwankungen nach unten und oben bestätigt es sich jedes Jahr, dass die Gefährdung der Jugendlichen bei Schulentlassung und Eintritt in das Erwerbsleben weitaus am grössten ist. — Von den Angeschuldigten waren 545 Berner, 109 Angehörige anderer Kantone und 14 Ausländer.

308 Kinder und 328 Jugendliche (95%) waren ehelicher, 11 Kinder und 21 Jugendliche (5%) ausserehelicher Abstammung. Die Zahl der Halbwaisen betrug 55 (8%), der Vollwaisen 17 (2,5%). Aus geschiedenen Ehen stammten 41 Angeschuldigte (6%); 595 (90%) standen im Zeitpunkt der Begehung der Tat unter elterlicher Gewalt, 73 (10%) unter Vormundschaft. 92 Angeschuldigte (13%) sind in Pflegefamilien aufgewachsen.

Bei 496 Angeschuldigten (78%) war der Vater unselbständig erwerbend, bei 144 (22%) selbständig erwerbend.

Die Schulverhältnisse ergeben folgendes Bild: 557 Angeschuldigte (83%) besuchten die Primarschule, 66 (10%) die Mittelschule, 32 (5%) eine Anstaltsschule und 13 (2%) die Hilfsschule.

Von den 348 angeschuldigten Jugendlichen waren 71 noch Schüler, 60 standen in einer Berufslehre, 11 hatten diese vorzeitig aufgegeben; ohne Berufslehre waren 206 (59%).

Bei der Art der Vergehen stehen die Vermögensdelikte mit 432 (62%) Fällen an der Spitze; davon waren 353 Diebstähle und Unterschlagungen, 40 Eigentumsbeschädigungen, 22 Betrugsfälle und 17 Brandstiftungen. An zweiter Stelle stehen 57 (8%) Verfehlungen gegen die Sittlichkeit, 18 (2,5%) Vergehen richteten sich gegen Leben und Gesundheit, 45 (6,5%) gegen bahnpolizeiliche und Vorschriften betreffend Stark- und Schwachstromanlagen, 13 (2%) gegen Jagd-

und Fischereigesetze und 130 gegen andere Gesetzesbestimmungen.

Die eingeklagten Verfehlungen wurden in 145 Fällen mit Verweis und Ermahnung erledigt und in 52 Fällen mit Geldbusse. 39 Kinder wurden einer befristeten Überwachung und 52 Jugendliche der Schutzaufsicht unterstellt. 53 Kinder und 56 Jugendliche wurden in Familien eingewiesen, während sich für 17 Kinder und 47 Jugendliche die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt nötig erwies. 2 Kinder und 3 Jugendliche bedurften wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen einer besondern Behandlung. Gefängnisstrafe nach Bundesstrafrecht kam in keinem Falle zur Anwendung. Dagegen erwiesen sich 3 Jugendliche als so schwer verdorben, dass sie in die Korrektionsanstalt, das heisst in die Strafanstalt Witzwil, eingewiesen werden mussten.

Bei 7 Kindern und 11 Jugendlichen war eine Abänderung der ursprünglichen Erziehungsmassnahme bzw. des gerichtlichen Urteils notwendig.

3 Beschlüsse gegen Kinder wurden auf dem Rekursweg an den Regierungsrat weitergezogen. Appellationen und Nichtigkeitsklagen an die Strafkammer des Obergerichts sind je eine zu verzeichnen.

Aus 15 Untersuchungen ergab sich die Notwendigkeit zur Antragstellung nach Art. 283 ff. ZGB bei der Vormundschaftsbehörde.

In 45 Fällen wurden die Jugendanwaltschaften von auswärtigen Behörden für Rechtshilfe beansprucht.

Während des Berichtsjahres führten die Jugendanwälte 63 Untersuchungen gegen Jugendliche zwecks administrativer Versetzung in die Erziehungsanstalt (Art. 61 Armenpolizeigesetz). Die Zuweisung dieser Untersuchungen und des nachherigen Vollzugs an die Jugendanwälte bringt ihnen erhebliche Mehrarbeit, erweist sich aber als sehr zweckmässig.

Der *Aufsicht und Fürsorge* der Jugendanwaltschaften unterstanden auf Jahresschluss ausser den Neuangeschuldigten 690 Schutzbefohlene (1936: 646), nämlich 226 Kinder und 464 Jugendliche. In Familien (inbegriffen Lehr- und Arbeitsstellen) waren 171 Kinder und 358 Jugendliche untergebracht, in Anstalten 55 Kinder und 106 Jugendliche.

Wie bei den Untersuchungen ist auch im Vollzug, der die Hauptarbeit der Jugendanwälte darstellt, eine Zunahme der fürsorge- und schutzbefohlenen Kinder und Jugendlichen festzustellen. Die Versorgung in Familien, Lehr- und Arbeitsstellen, die immer in erster Linie versucht wird, der persönliche und briefliche Verkehr mit den Pflegeeltern und Lehrmeistern bringen jahraus, jahrein ein volles Mass von Arbeit. Auch weisen die Jugendanwälte darauf hin, dass es infolge der verschärften Bestimmungen über die Aufnahme von Lehrlingen je länger je schwieriger werde, für die gefährdeten, vielfach geistig und körperlich benachteiligten Schützlinge geeignete Lehrstellen zu finden.

12. Bürgerrechtsentlassungen.

Die Zahl der im Berichtsjahr bewilligten Entlassungsfälle betrug 114 gegenüber 135 im Vorjahre.

Davon haben alle das Bürgerrecht in andern Kantonen bzw. im Ausland bereits erworben oder waren, gestützt auf die erhaltene Zusicherung hin, im Begriffe, es zu erwerben, und zwar:

a) in andern Kantonen:		
Basel		3 Fälle
Zürich		1 Fall
b) im Ausland:		
Deutschland	61 Fälle	
Kanada	15 »	
Frankreich	11 »	
England	9 »	
Finnland	5 »	
Belgien und Italien je 2	4 »	
USA, Neuseeland, Danzig, Rumänien und Dänemark je 1	5 »	
		110 »
Total		114 Fälle

13. Administrativjustiz.

Verschiedene Kompetenzkonfliktverfahren wurden in Übereinstimmung mit dem Obergericht erledigt.

Gegen Schatzungen der Gültschatzungskommissionen sind 4 Beschwerden eingelangt, 2 Beschwerden waren noch vom Vorjahr her hängig. Eine Beschwerde wurde zugesprochen, 3 wurden zurückgezogen und die übrigen abgewiesen.

Im weitern standen zur Beurteilung eine Streitigkeit über die Beitragspflicht zu einer Flurgenossenschaft, Beschwerden gegen Willensvollstrecker und Erbschaftsliquidatoren usw.

Im EG zum ZGB wurde es unterlassen, die Behörde zu bestimmen, welche im Sinne des Art. 609 ZGB auf Verlangen eines Gläubigers, eines Erben oder des Erblassers eines Erbanteils bei der Erbteilung mitzuwirken hat. Der Regierungsrat hatte nun in einem Entscheid Gelegenheit, zu dieser Frage Stellung zu nehmen und hat als zuständige Behörde bezeichnet den Regierungsstatthalter.

14. Mitberichte.

In 231 Geschäften anderer Direktionen haben wir Mitberichte abgegeben, ausserdem bearbeiteten wir verschiedene Rechtsfragen, die uns von andern Direktionen vorgelegt wurden. Ferner wirkten wir mit an Augenscheinen, die von andern Direktionen angeordnet wurden. Dazu kommen die nicht besonders registrierten, aber immer wieder überaus zahlreichen Fälle mündlicher Auskunftserteilung auf allen Gebieten unserer Verwaltung.

15. Verschiedenes.

In Ausübung der Aufsicht über Stiftungen haben wir mehrere Gesuche um Abänderung der Organisation und des Zweckes von Stiftungen behandelt.

In 2 Fällen hat der Grosse Rat das Expropriationsrecht erteilt. Eine Verantwortlichkeitsbeschwerde gegen eine Kammer des Obergerichts hat der Grosse Rat auf Grund unseres Berichtes abgewiesen.

Rogatorien wurden 238 weitergeleitet.

Ferner hatten wir uns in Zusammenarbeit mit der Justizabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes mit verschiedenen Erbfällen von im Ausland gestorbenen Bernern zu beschäftigen.

Bern, den 28. April 1938.

Der Justizdirektor:

Dürrenmatt.

Vom Regierungsrat genehmigt am 17. Juni 1938.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider.**